

BDSV e. V. | Postfach 20 01 51 | 40099 Düsseldorf
Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Herrn Klaus Daginnus
W I 3
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Düsseldorf/Bonn/Berlin, 1. April 2026

Zweiter Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung – Kommentar zum Referentenentwurf

Sehr geehrter Herr Daginnus,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbände **BDSV, bvse und VDM** bedanken sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen der zweiten Anhörung der beteiligten Kreise zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung (AbwV) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) äußern zu dürfen. Gerne möchten wir weiterhin im Überarbeitungsprozess angehört werden und an einer praxisnahen Umsetzung mitwirken.

Wir knüpfen an unsere Stellungnahme vom 10. Juni 2022 an und begrüßen, dass das Verfahren erneut aufgenommen wurde. Allerdings stellen wir fest, dass zentrale Kritikpunkte weiterhin nicht berücksichtigt wurden. Insbesondere betreffen diese den **Anhang 27**, aber auch den Anhang 23.

I. Anhang 27

Anpassung geht weiterhin über eine 1-zu-1-Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen hinaus

Trotz der erneuten Anhörung enthält der zweite Referentenentwurf nach wie vor Regelungen, die über eine 1-zu-1-Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallbehandlung (Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147) hinausgehen. Entgegen der Darstellung unter „A. Problem und Ziel“ des Verordnungsentwurfs dient Anhang 27 in seiner neuen Fassung nicht lediglich der Umsetzung europäischer Vorgaben, sondern enthält zusätzliche nationale Anforderungen sowie eine Erweiterung des Anwendungsbereichs, die durch die BVT-Schlussfolgerungen nicht gedeckt ist. Konkret stellen wir folgende fortbestehende Kritikpunkte fest:

- Schrottplätze ohne Schredder (erfasst unter Nr. 3, Buchst. d des Anwendungsbereichs) sind in den BVT-Schlussfolgerungen nicht als eigenständige Anlagenkategorie enthalten. Die BVT-Schlussfolgerungen nennen im Bereich des Schrottrecyclings ausdrücklich nur die mechanische Behandlung von metallischen Abfällen im Schredder (Nr. 1.1). Eine 1-zu-1-Umsetzung, wie im Verordnungsentwurf behauptet, hat damit nicht stattgefunden.
- Die zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle (Nr. 5) entspricht keiner Abfallbehandlung und sollte nicht gleichgestellt werden. Die BVT-Schlussfolgerungen sehen für diesen Bereich eine Kapazitätsschwelle von über 50 t vor, die im Entwurf fehlt. Schrottplätze unterliegen nach Nr. 8.12.3.1 und 8.12.3.2 der 4. BImSchV nicht der IE-Richtlinie.
- Die Ausweitung auf betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser in Lagerbereichen mit funktionalem und räumlichem Zusammenhang führt zu einer faktisch unbegrenzten Anwendung auf Nicht-IED-Anlagen.

Wir halten daran fest: Schrottplätze ohne Schredder sind aus dem Anwendungsbereich des Anhang 27 zu streichen. Durch die nationale Erweiterung der EU-Vorgaben wird ohne ökologischen Effekt der Wettbewerb zu Lasten der mittelständischen Betriebe verzerrt. Dies wirkt sich negativ auf die Kreislaufwirtschaft in Deutschland aus.

Erfüllungsaufwand wird erheblich unterschätzt

Der im Referentenentwurf ausgewiesene Erfüllungsaufwand basiert auf einer Erhebung aus dem Jahr 2021, die lediglich mit einem pauschalen Inflationsfaktor (1,16) angepasst wurde. Diese Methodik wird dem tatsächlichen Aufwand nicht gerecht.

Nach Informationen der BDSV sind rund 45 Schredderanlagen sowie 5.000 bis 10.000 Schrottplätze potenziell betroffen. Diese Größenordnungen werden in den dem Entwurf zugrunde liegenden Schätzungen nicht annähernd abgebildet. Erste Messungen, die den Verbänden vorliegen, deuten darauf hin, dass die Einhaltung der neuen Grenzwerte für zahlreiche Betriebe erhebliche Investitionen erfordern wird – auch ohne Schredderbetrieb.

Wir fordern eine Neubewertung des Erfüllungsaufwands unter Einbeziehung der realen Anlagenzahlen und der tatsächlich zu erwartenden Anpassungskosten sowie eine sorgfältige und realistische Abschätzung der Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Öffnungsklausel für Indirekteinleitungen

Das deutsche Abwasserrecht ist durch eine föderale Vollzugsstruktur geprägt. Grenzwerte für die Indirekteinleitung werden durch kommunale Satzungen und behördliche Bescheide individuell festgelegt und variieren je nach Kläranlage, Vorfluter und lokalen Bewirtschaftungszielen.

Der vorliegende Entwurf lässt offen, wie Anlagenbetreiber vorzugehen haben, wenn kommunale Grenzwerte eingehalten werden, die Anforderungen des Anhang 27 jedoch nicht. Wir fordern die Aufnahme einer ausdrücklichen Öffnungsklausel in Anlehnung an die BVT-Schlussfolgerungen (BVT 20, Tabelle 6.2, Fußnote):

„Die BVT-assozierten Emissionswerte gelten nicht, wenn die betreffenden Schadstoffe in der nachgeschalteten Abwasseraufbereitungsanlage reduziert werden, sofern dadurch keine höhere Umweltverschmutzung verursacht wird.“

Eine solche Regelung ist zur Vermeidung von Vollzugsproblemen unbedingt erforderlich.

Neue Messanforderungen und Betreiberpflichten (Teil H)

Die in Teil H neu eingeführten Betreiberpflichten stellen insbesondere für den Anwendungsbereich 2.8 (Behandlung von Bilgen- und Slopwasser sowie anderen wasserbasierten flüssigen Abfällen) durch die vorgesehene tägliche Messung einer Vielzahl von Parametern (Schwermetalle, AOX, Cyanid, Kohlenwasserstoffe, Chrom VI) einen erheblichen und nach unserer Einschätzung unverhältnismäßigen Aufwand dar.

Für Anlagen, für die bisher keine Messverpflichtung bestand, fehlt es an Referenzwerten. Wir fordern:

- Eine verpflichtende Evaluierungsphase mit Erhebungsmessungen vor Inkrafttreten der neuen Grenzwerte, um eine belastbare Datenbasis zu schaffen.
- Angemessene Übergangsfristen für bestehende Einleitungen, die über die im Entwurf vorgesehene Fünf-Jahres-Regelung hinausgehen, soweit technische Nachrüstungen erforderlich sind.
- Ausdrückliche Verankerung der Möglichkeit, behördlich anerkannte betriebsanalytische Verfahren einzusetzen, um die Messkosten zu reduzieren.

Darüber hinaus ist die in Teil H Absatz 5 vorgesehene Pflicht zur kontinuierlichen Online-Messung von pH-Wert, Leitfähigkeit, Temperatur und Abwasservolumen am Standort des Betreibers in vielen Fällen überflüssig und unverhältnismäßig. In der Praxis kontrollieren kommunale Kläranlagen die Einleitungsparameter bereits eigenständig – etwa durch automatische Absperrung des Zulaufs bei Überschreitung bestimmter pH-Werte. Eine zusätzliche betreiberseitige Online-Messung entfaltet in diesem Zusammenhang keinen nachweisbaren Zusatznutzen für den Gewässerschutz, verursacht aber erhebliche Investitions- und Betriebskosten. Wir fordern, diese Anforderung auf IED-Anlagen mit Direkteinleitung zu beschränken.

Unterschiedliche Grenzwerte ohne nachvollziehbare Begründung

Der Entwurf sieht für verschiedene Anlagenbereiche des Anhang 27 unterschiedliche Grenzwerte vor, ohne dass dies im Verordnungstext oder in der Begründung nachvollziehbar erläutert wird. So dürfen Anlagen der Nr. 1.5 (Schlacken aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen) einen CSB von 120 mg/l einleiten, während für Schredderanlagen (Nr. 1.1–1.4) ein Wert von 180 mg/l und für sonstige Bereiche (Nr. 2.8, 3, 4) ein Wert von 200 mg/l gilt. Diese Differenzierung erschließt sich fachlich nicht und führt in der Vollzugspraxis zu erheblichen Abgrenzungsproblemen.

Besonders problematisch ist dies für gemischte Standorte, an denen sowohl ein Schrottplatz als auch eine Schredderanlage betrieben werden: Der Betreiber müsste in jedem Einzelfall klären, welcher Grenzwert für welchen Teilstrom gilt – oder zwei getrennte Entwässerungssysteme vorhalten, was weder technisch, geschweige denn wirtschaftlich darstellbar ist. Zusätzlich entstehen Konflikte, wenn kommunale Satzungen das CSB/BSB₅-Verhältnis als Maßstab für die Zulässigkeit der Einleitung heranziehen.

Wir fordern, die Grenzwerte fachlich zu begründen, zu vereinheitlichen, soweit dies möglich ist. Zudem ist es wichtig, klare, vollzugstaugliche Regelungen für Mischstandorte zu schaffen.

Klarstellungsbedarf bei Direkt- und Indirekteinleitung (Teile C und D)

Die Unterscheidung zwischen den Anforderungen für die Direkteinleitung in das Gewässer (Teil C) und den Anforderungen vor Vermischung mit anderem Abwasser (Teil D, Indirekteinleitung in das Kanalnetz) ist für den Vollzug von grundlegender Bedeutung, geht aus dem Entwurf aber noch nicht mit ausreichender Klarheit hervor. Bei der Lagerung und Behandlung von Schrotten wird das gesamte Abwasser als einheitlicher Betriebsabwasserstrom betrachtet; eine Aufschlüsselung nach Einzelströmen ist technisch und wirtschaftlich nicht darstellbar. Teil D sollte ausdrücklich als Indirekteinleitungsregelung bezeichnet werden.

Ergänzungsbedarf bei Ausnahmeregelung (Teil A)

Durch die Einbeziehung der sonstigen Behandlung von Abfällen, soweit sie nicht einem anderen Anwendungsbereich zuzuordnen ist, fallen grundsätzlich alle Aufbereitungsanlagen für mineralische Bau- und Abbruchabfälle – sowohl mobile als auch stationäre – unter die Anforderungen des Anhangs 27.

Dies ist mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand verbunden. Zu nennen sind insbesondere Anforderungen an die Niederschlagswassererfassung und -rückhaltung, die Beprobung der Abwässer, erweiterte Dokumentationspflichten sowie die Anpassung bestehender Genehmigungen, die voraussichtlich auch bauliche Investitionen nach sich ziehen werden. Eine belastbare Quantifizierung dieser Aufwände ist uns kurzfristig jedoch noch nicht möglich, kann aber gerne nachgereicht werden.

Aus unserer Sicht sind daher folgende Änderungen beziehungsweise Anpassungen des Anhangs 27 AbwV im Referentenentwurf zwingend erforderlich:

Die unter Absatz (2) Nr. 6 vorgesehene Ausnahme für Abwasser aus der zeitweiligen Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle sowie aus der Lagerung im Anwendungsbereich der Deponieverordnung ist für die Praxis nicht ausreichend, **da die Behandlung am Ort der Entstehung der Abfälle, also insbesondere auf Baustellen, bislang unberücksichtigt bleibt.**

Die sich bereits aus § 13 Abs. 4 AwSV und § 1 (1) 4. BImSchV ergebenden Ausnahmen für Bautätigkeiten auf der Baustelle muss auch hier berücksichtigt werden. Ansonsten werden insb. die Kosten für private und öffentliche Bauherren in erheblichem Maße steigen, ohne dass hierbei ein Mehrwert für die Umwelt und menschliche Gesundheit erkennbar ist.

Die Ausnahme (Teil A Abs. 2) sollte daher wie folgt ergänzt werden:

(2) Dieser Anhang gilt nicht für Abwasser aus

6. der zeitweiligen Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und der Lagerung im Anwendungsbereich der Deponieverordnung, sowie

7. der Aufbereitung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und der zeitweiligen Lagerung der daraus aufbereiteten Stoffe bis zu deren weiterer Verwendung.

II. Anhang 23

Anwendungsbereich: Beschränkung auf IED-Anlagen

Auch Anhang 23 geht über eine 1-zu-1-Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen hinaus, indem der Anwendungsbereich auf sämtlichen genehmigungsbedürftigen Anlagen ohne Kapazitätsschwellen ausgedehnt wird. Wir wiederholen nachdrücklich unsere Forderung, den Anwendungsbereich der Nummern 1 und 2 des Absatz 1 auf Anlagen zu beschränken, die in Spalte d der jeweiligen Nummern der 4. BImSchV mit „E“ gekennzeichnet sind.

Wir schlagen folgende Präzisierung vor:

Zu Nr. 1: „...die in Nummer 8.5 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführt und in Spalte d mit 'E' gekennzeichnet sind.“

Zu Nr. 2: „...die in Nummer 8.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführt und in Spalte d mit 'E' gekennzeichnet sind.“

Sonstige biologische Behandlung (Abs. 1 Nr. 5)

Die unbeschränkte Aufnahme der „sonstigen biologischen Behandlung von Abfällen“ in den Anwendungsbereich eröffnet einen weiten Interpretationsspielraum und kann kleinste Betriebe – etwa Grüngutsammelstellen oder Umschlagsstationen – unverhältnismäßig belasten. Wir fordern eine klare Definition sowie den ausdrücklichen Ausschluss von Kleinanlagen unterhalb einer zu definierenden Kapazitätsschwelle.

Allgemeine Anforderungen (Teil B, Abs. 2)

Soweit bauliche Maßnahmen (Einhausung, Überdachung) nicht möglich sind, soll die Fläche versiegelt werden. Wir bitten um Ergänzung des Wortlauts dahingehend, dass eine Versiegelung auch dann entbehrlich ist, wenn sie angesichts des konkreten Risikos einer Wasser- oder Bodenverunreinigung nicht erforderlich ist. Der Risikobezug sollte ausdrücklich im Verordnungstext verankert werden:

„Sofern bauliche Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 nicht möglich oder erforderlich sind, ist die Oberfläche des betrieblichen Bereichs gegen die anfallenden Flüssigkeiten zu versiegeln. Die Art der Befestigung ist in Abhängigkeit vom Risiko einer durch die Abfälle verursachten Wasser- und Bodenverunreinigung festzulegen.“

Allgemeine Hinweise zum Verordnungsverfahren

Die Stellungnahmefrist bis zum 1. April 2026 ist angesichts des Umfangs und der technischen Komplexität des Entwurfs sehr knapp bemessen. Eine vertiefte technische Prüfung aller betroffenen Anhänge und eine fundierte Einschätzung der betrieblichen Auswirkungen sind in dieser Zeit nur eingeschränkt möglich. Wir bitten das BMUKN, den Dialog mit den betroffenen Verbänden vor Abschluss des Verordnungsverfahrens fortzuführen und eine ergänzende Anhörung zu ermöglichen.

Wir behalten uns vor, zu einzelnen technischen Aspekten – insbesondere zu den Grenzwerten in Teil C und D sowie zu den Betreiberpflichten nach Teil H des Anhang 27 – nach weiterer Prüfung ergänzende Stellungnahmen einzureichen. Für Rückfragen und ein weiterführendes Fachgespräch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer

BDSV e.V.
Berliner Allee 57
40212 Düsseldorf

Hauptgeschäftsführer

bvse e.V.
Fränkische Straße 2
53229 Bonn

Hauptgeschäftsführer

VDM e.V.
Wallstraße 58
10179 Berlin